

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für sasag Kabelinternet

## 1 Grundsatz

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Rechtsverhältnisse zwischen der Kundin/dem Kunden (Kunde) und der sasag Kabelkommunikation AG (sasag) für die Benutzung von sasag Kabelinternet. Darunter fallen der Zugang zum Internet, die Benützung von Mailboxen sowie alle weiteren Leistungen gemäss dem Vertrag mit dem Kunden.
- 1.2 Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Anwendbarkeit allfälliger eigener Geschäftsbedingungen.
- 1.3 Die Parteien verpflichten sich, bei Angebot und Nutzung von sasag Kabelinternet die geltenden Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Datenschutzgesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Fernmeldegesetzes und anderer einschlägiger Gesetze und Verordnungen einzuhalten.
- 1.4 Umfang und Preise von sasag Kabelinternet und seinen Bestandteilen ergeben sich aus dem vom Kunden unterzeichneten Vertrag, den vorliegenden Geschäftsbedingungen und der zum Vertrag gehörenden jeweils aktuellen Preisliste von sasag Kabelinternet.
- 1.5 Die für die Nutzung von sasag Kabelinternet benötigte und vorausgesetzte TV-Dose ist nicht Bestandteil von sasag Kabelinternet.
- 1.6 Die Nutzung von sasag Kabelinternet setzt einen, mit sasag-Signal versorgten, betriebsbereiten Kabelfernsehanschluss voraus.

## 2 Gebühren

- 2.1 Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.
- 2.2 Einmalige Kosten sind bei Vertragsabschluss oder zum Zeitpunkt der Mutation fällig.
- 2.3 Allfällige Nebenkosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 2.4 Preisänderungen → siehe Ziffer 11 Vertragsänderungen.

## 3 Benutzung

- 3.1 Im Hinblick auf die Nutzung der Produkte und Dienstleistungen von sasag Kabelinternet räumt die sasag dem Kunden während der Dauer des Vertrages und für den Gebrauch in einem Haushalt bzw. einem Unternehmen eine einfache, nicht übertragbare Lizenz ein. Inhalt und Umfang ergeben sich aus dem Vertrag, den vorliegenden Geschäftsverbindungen und der sasag Kabelinternet Preisliste.
- 3.2 Der Zugang zu „mein Account“ erfolgt über eine Anschlusskennung sowie ein Passwort.
- 3.3 Die sasag darf jeden, der sich mit der Anschlusskennung sowie des Passwort legitimiert, als berechtigten Teilnehmer betrachten.
- 3.4 Sasag Kabelinternet steht dem Kunden ohne zeitliche Beschränkung zur Verfügung. Technische Probleme vorbehalten, verpflichtet sich die sasag, dem Kunden sasag Kabelinternet Tag und Nacht zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung der sasag zum Auffinden und Beheben von Störungen beschränkt sich jedoch auf die Geschäftszeiten der sasag.
- 3.5 Die sasag bemüht sich, eine ununterbrochene Verbindung mit allen Anbietern zu gewährleisten. Funktionsstörungen und Unterbrüche bei anderen Netzbetreibern / Anbietern oder Störungen im Internet kann die sasag jedoch nicht ausschliessen.
- 3.6 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass dritte Anbieter den Zugang zu ihren Angeboten selber regeln. Der Kunde verpflichtet sich aber auch, gegenüber der sasag, von den Angeboten anderer Anbieter nur bestimmungsgemässen Gebrauch zu machen.
- 3.7 Geschwindigkeitsangaben mit dem Vermerk Best Effort sind als variable Bitrate definiert. Die sasag gibt für Best Effort Übertragungsraten keine Garantie ab.
- 3.8 Das Internet bietet eine praktisch unbeschränkte Fülle an Nutzungsmöglichkeiten. Einige davon belasten das lokale, aber auch die nationalen und internationalen Netze sehr stark (z.B. Downloads, Radio- und Videostreaming, Austausch von Musikdateien, etc). Diese Netze müssen laufend den steigenden Anforderungen angepasst werden und verursachen dadurch hohe Kosten. Damit die Abonnemente mit freiem Datentransfer langfristig angeboten werden können, verpflichtet sich der Kunde zum Fair Use, d.h. die übermässige oder unnötige Nutzung des Internets wird vermieden. Bei Verstössen gegen die Fair Use Policy muss sich die sasag geeignete Massnahmen bis hin zur Abschaltung des Internetzuges vorbehalten.
- 3.9 Der Versand von Massenwerbung über den sasag Kabelinternet-Anschluss durch den Kunden ist grundsätzlich verboten, bzw. nur erlaubt, wenn nachweislich eine Kundenbeziehung zwischen dem Kunden und seinen Mail-Empfängern besteht oder wenn die Sammlung der Erreichbarkeitsdaten (z.B. E-Mailadressen) im so genannten „Double Opt-In Verfahren“ erfolgt ist (das heisst der Eintrag der Mail-Empfänger in die Mailinglisten des Kunden muss von den Mailempfängern auf Rückfrage des Kunden hin nochmals ausdrücklich bestätigt worden sein).

- 3.10 Die sasag legt die allenfalls vom Kunden als Option gewünschten statischen IP-Adressen für den Kunden fest und hat das Recht, die dem Kunden zugeteilten IP-Adressen und IP-Adressbereiche jederzeit zu ändern. Der Kunde verpflichtet sich, nur die ihm zugeteilten IP-Adressen für den Zugang zu sasag Kabelinternet zu verwenden und diese IP-Adressen nur für den Zugang zu sasag Kabelinternet oder für den bei der Zuteilung genannten Zweck zu verwenden. Werden die IP-Adressen vom Kunden nicht mehr benötigt, müssen diese der sasag mit einer Meldung zurückgegeben werden und dürfen dann vom Kunden nicht mehr länger verwendet werden. Mit der Auflösung des Vertrages gehen sämtliche dem Kunden zugeteilten IP-Adressen an die sasag zurück und der Kunde darf diese nicht weiter verwenden.
- 3.11 Der Kunde ist sich bewusst, dass seine angeschlossenen Computer, Netzwerke und sonstigen Geräte und sich auf diesen Computern, Netzwerken und Geräten befindlichen Daten über seinen Internet-Zugang erreicht, eingesehen, manipuliert und verändert werden können. Der Schutz angeschlossener Computer, Netzwerke, sonstiger Geräte und Daten des Kunden (namentlich die Datensicherung) sowie die Einhaltung geltender Vorschriften bezüglich Datenschutz sind Sache des Kunden.
- 3.12 Der Kunde muss seinen Zugang zu den Internet-Dienstleistungen der sasag gegen missbräuchliche Verwendung durch Dritte schützen. Das persönliche Passwort muss an einem sicheren Ort aufbewahrt und häufig gewechselt werden. Verursacht ein Kunde Schäden an den Anlagen der sasag oder von Dritten, so kann die sasag ihre Leistungen ohne Vorankündigung entschädigungslos einstellen und Schadenersatz fordern.
- 3.13 Der Kunde darf das Internet (namentlich auch den ihm allenfalls zur Verfügung gestellten Webspaces) weder zur Begehung noch zur Unterstützung strafbarer Handlungen nutzen. Er wird in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen Massnahmen treffen, um zu vermeiden, dass eine strafbare Nutzung durch dem Kunden zugehörige oder andere Benutzer erfolgt. Der Kunde trifft zudem Massnahmen, um zu verhindern, dass Personen unter 16 Jahren Zugang zu Informationen erlangen, die nicht für diese bestimmt sind. Bestehen begründete Anzeichen für eine rechtswidrige Benutzung des sasag Kabelinternet-Anschlusses, wird eine solche von Betroffenen oder einer Behörde angezeigt oder ist eine solche durch rechtskräftiges Urteil festgestellt, kann sasag die Daten des Missbrauchs verdächtigten Kunden den Betroffenen oder den zuständigen Behörden bekannt geben, die Polizei und/oder andere zuständige Behörden über den Vorfall informieren, den Kunden zur rechts- und vertragskonformen Benutzung anhalten, ihre Leistungserbringung ohne Vorankündigung entschädigungslos einstellen, den Vertrag frist- und entschädigungslos auflösen und/oder gegebenenfalls Schadenersatz verlangen. Wird die sasag oder ihre Mitarbeiter wegen einer gesetzes- und/oder vertragswidrigen Nutzung des sasag Kabelinternet-Anschlusses durch den Kunden oder einen Dritten straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlich zur Verantwortung gezogen, so stellt der verantwortliche Kunde den Betroffenen von allen Ansprüchen frei und haftet für den entstandenen Schaden.
- 3.14 Hat der Kunde Anlass zur Befürchtung, dass Dritte unbefugt seinen Zugang benutzen oder den Zugang missbräuchlich verwenden, muss er die sasag sofort informieren, seinen Zugang sperren lassen und ein neues Passwort verlangen.
- 3.15 Der Versuch oder die Durchführung von nicht autorisiertem Eindringen in fremde Computeranlagen oder Datenbestände gilt als Missbrauch und wird rechtlich geahndet.
- 3.16 Kann der Kunde wegen einer Lücke in der Datensicherheit unabsichtlich Zugang zu fremden Computeranlagen oder nicht für ihn bestimmten Daten erlangen, so muss er dies protokollieren und der sasag unverzüglich melden.

## 4 Ausserbetriebsetzung

Die sasag ist berechtigt, den Internet-Anschluss des Kunden ohne vorherige Ankündigung zu sperren. Die sasag sperrt den Anschluss, wenn:

- a. Der Kunde die Pflichten aus dem Teilnehmervertrag, namentlich der vorliegenden Geschäftsbedingungen, verletzt.
- b. Der Kunde die sasag Kabelinternetgebühren, die TV-Anschluss- und Benutzungsgebühren der sasag oder allfällige Mietzinsen nicht fristgerecht bezahlt.
- c. Der Kunde sasag Kabelinternet missbräuchlich benutzt, benützt hat oder die Gefahr besteht, dass er sasag Kabelinternet missbräuchlich benutzen wird.

Für die Wiederaufschaltung in den oben genannten Fällen ist durch den Kunden eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Der Kunde schuldet der sasag auch bei erfolgter Sperrung die vollen Gebühren, Mietzinsen und Entgelte.

## 5 Ausrüstung des Teilnehmers

Der Kunde übernimmt alle Kosten für die Beschaffung und Installation der Hard- und Software (z.B. Computer, Kabel, Ethernetkarte, Router, Firewall, Betriebssystem, Browser, etc.) die für seinen Anschluss an sasag Kabelinternet notwendig sind.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für sasag Kabelinternet

## 6 Installation

Die Installation des Kabelmodems ist Sache des Kunden. Die sasag liefert mit dem Kabelmodem eine Installationsanleitung. Für unsachgemässe Installation übernimmt die sasag keine Haftung. Die sasag ist bereit, die Installation gegen Vergütung des Aufwandes vorzunehmen.

## 7 Kabelmodem

### 7.1 Gegenstand

Die sasag überlässt dem Kunden das bezeichnete Kabelmodem zum Gebrauch. Der Kunde verpflichtet sich zu sorgfältiger Behandlung des Objektes.

### 7.2 Eigentum

Das Kabelmodem bleibt während der gesamten Vertragsdauer im Eigentum der sasag. Die Begründung von Pfand- oder Retentionsrechten zugunsten Dritter ist ausgeschlossen. Im Falle von Pfändungen, Retentionen oder Verarrestierungen ist der Kunde verpflichtet, dies der sasag unverzüglich mitzuteilen und das zuständige Betreibungs- bzw. Konkursamt auf das Eigentum der sasag am Kabelmodem hinzuweisen.

### 7.3 Ablöseverträge von MTF oder PCDS zu sasag

Kunden, die einen Ablösevertrag unterzeichnen, bleiben im Besitze ihres persönlichen Modems.

### 7.4 Verwendung

Das Kabelmodem darf nur zur Benützung der sasag Internet-Dienstleistungen der sasag benützt werden. Jede andere Verwendung des Kabelmodems durch den Kunden ist ausdrücklich untersagt. Untersagt ist ferner das Öffnen des Kabelmodem-Gehäuses, die Überlassung des Kabelmodems an Dritte sowie der Anschluss an eine andere als die vertraglich bezeichnete TV-Dose.

### 7.5 Störungen

Bei Störungen des Kabelmodems ist die sasag zu benachrichtigen. Die sasag ist für den Ersatz eines defekten Kabelmodems besorgt. Massnahmen zur Reparatur des Kabelmodems sind dem Kunden untersagt. Ein Anspruch auf Rückvergütung infolge Ausfalls des Kabelmodems auch in Zusammenhang mit Gebühren aus anderen Vereinbarungen besteht nicht. Ebenso wenig können Forderungen aus Schäden an angeschlossenen Geräten geltend gemacht werden.

### 7.6 Haftung

Der Kunde haftet für alle Beschädigungen des Gerätes durch unsachgemässe Bedienung, Blitzschlag und aussergewöhnliche Abnutzung. Weiter haftet der Kunde für alle Schäden, die der sasag und/oder Dritten durch unsachgemässe Bedienung, Diebstahl oder Missbrauch erwachsen.

## 8 Auskunft und Zutritt

8.1 Der Kunde verpflichtet sich zur wahrheitsgetreuen Auskunft bezüglich Verwendung von sasag Kabelinternet und der zur Nutzung von sasag Kabelinternet verwendeten Geräten und Installationen.

8.2 Der Kunde hat den Mitarbeitern der sasag oder den von der sasag autorisierten Personen jederzeit Zutritt zur benützten TV-Dose, dem Kabelmodem und wo vorhanden, dem Router zu gewähren.

## 9 Haftung

9.1 Die sasag schliesst jede Haftung für Schäden, die aus der Benützung von sasag Kabelinternet oder anderer Produkte und Dienstleistungen der sasag entstehen, aus.

9.2 Die sasag haftet nicht für die Folgen von Störungen und Unterbrüchen ihrer Internet-Zugänge, Produkte und Dienstleistungen. Explizit ist die sasag nicht haftbar für zusätzliche Aufwendungen, erlittenen Verlust oder entgangenen Gewinn. Die sasag trifft Vorkehrungen, um ihr Netz vor unberechtigten Eingriffen Dritter zu schützen. Ein absoluter Schutz vor unerlaubten Zugriffen Dritter kann jedoch nicht gewährleistet werden. Die sasag kann für solche Eingriffe nicht haftbar gemacht werden.

9.3 Die sasag kann nur den technischen Zugang zu den Angeboten dritter Anbieter vermitteln. Für den Inhalt, die Richtigkeit und die Verfügbarkeit der Angebote kann die sasag keine Verantwortung übernehmen. Sie ist nicht Vertragspartner des Kunden, falls er über sasag Kabelinternet Leistungen Dritter bezieht. Die sasag haftet nicht für Schäden als Folge von downloads, die der Kunde über sasag Kabelinternet vornimmt.

9.4 Die sasag haftet nicht für das Verhalten von sasag Kabelinternet Kunden, anderen Anbietern, deren Kunden und anderen Internet-Benutzern.

9.5 Die sasag haftet für Schäden, die sie dem Kunden mit Absicht oder aus grober Fahrlässigkeit zufügt.

9.6 Der Kunde haftet für alle Schäden, die der sasag oder Dritten durch die widerrechtliche Benützung seines Internet-Zuganges entstehen.

## 10 Beanstandungen

Beanstandungen und Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit sasag Internet regeln die Parteien direkt und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## 11 Vertragsänderungen

Die sasag hat jederzeit das Recht, dem Kunden Änderungen der Preise, Leistungen, Geschäftsbedingungen und des Vertrages schriftlich bekannt zu geben. Die Änderungen gelten als genehmigt, falls der Kunde den Vertrag nicht innert 30 Tagen ordentlich auflöst.

## 12 Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag ausgetauschten Informationen vertraulich zu behandeln. Diese Pflicht überdauert die Beendigung des Vertrages.

## 13 Teilnichtigkeit

Sollte sich ergeben, dass eine Vertragsbestimmung wegen Unvereinbarkeit mit einer zwingenden Rechtsvorschrift ungültig ist, so wird dadurch der Rest der übrigen Bestimmungen nicht betroffen. Die entfallene Bestimmung soll als ersetzt gelten, durch eine andere Bestimmung, welche den ursprünglich angestrebten Zweck in gesetzeskonformer Weise möglichst umfassend verwirklicht.

## 14 Abtretung und Verrechnung

14.1 Der Kunde darf Ansprüche aus diesem Vertrag ohne die Zustimmung der sasag nicht an Dritte abtreten.

14.2 Der Kunde kann Forderungen aus diesem Vertrag nicht mit Forderungen der sasag verrechnen.

## 15 Vertragsdauer

Der sasag Kabelinternet Teilnahmevertrag inklusive aller Teilaspekte wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, ohne anders lautende Vertragsvereinbarung aber mindestens für 12 Monate.

## 16 Umzug und Wegzug des Kunden

Der Kunde hat der sasag einen Umzug mindestens drei Wochen im Voraus schriftlich zu melden. Zieht der Kunde innerhalb des Versorgungsgebietes um, übernimmt die sasag für die Funktion an der neuen Adresse keine Verantwortung. Bei Wegzug aus dem von der sasag versorgten Gebiet, hat er den Vertrag ordnungsgemäss zu kündigen.

## 17 Vertragsauflösung

17.1 Der Vertrag kann von beiden Parteien jederzeit schriftlich und mit eingeschriebenem Brief und unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf ein Monatsende gekündigt werden. Erstmals nach Ablauf der Mindestvertragsdauer von 12 Monaten.

17.2 Bei missbräuchlicher Benützung von sasag Kabelinternet oder Missachtung der vertraglichen Bestimmungen durch den Kunden kann die sasag den Teilnahmevertrag fristlos kündigen und dem Kunden allfällige Aufwendungen belasten.

17.3 Nach Ablauf des Vertrages ist der Kunde verantwortlich, dass das Kabelmodem in ordnungsgemässen Zustand innerhalb von 14 Tagen der sasag zurückgebracht wird. Ist dies nicht der Fall, hat die sasag das Recht, die Gerätekosten und Umtriebe in Rechnung zu stellen.

## 18 Haftungsbeschränkung

Die sasag bedingt die Haftung für Schäden durch Drittpersonen vollständig weg (Art. 101, Abs. 2 OR).

## 19 Änderung der AGB

Es gelten stets die AGB als vereinbart, auf die auf der Website der sasag hingewiesen wird

## 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

20.1 Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der sasag unterstehen schweizerischem Recht.

20.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist der Sitz der sasag in Schaffhausen.